



GEMEINDE
TURBENTHAL

Marktreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abfallentsorgung	9
Abmeldung	6
Abtretung an Dritte	6
Änderungen an Mietständen	9
Änderungen im Marktwesen	9
Anmeldefrist, Reservation	6
Aufgaben der Marktkommission	4
Aufstellen von gemeindeeigenen Marktstände	5
Beschwerden	10
Bewilligung	6
Einheimisches Gewerbe, Vereine & Institutionen	7
Fahrzeuge	7
Gebühren	7
Geltungsbereich	3
Haftung	9
Inkrafttreten	10
Lautsprecher	8
Lebensmittel	8
Märkte	3
Marktchef	4
Marktdauer / Verkaufszeiten	7
Marktgebiet (Rayon)	3
Mass und Gewichte	8
Platzbelegung	6
Platzzuweisung	5
Preisanschrift	8
Publikation	4
Rechtsmittel	10
Rettungsdienste und Löscheinrichtungen	5
Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe	8
Standbeschriftung	8
Tierseuchenverordnung	8
Verbotene Waren und Dienstleistungen	9
Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission	4
Wanderlagerbewilligung	9
Zulassung	5
Zuwiderhandlungen	10

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2005 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 7. Mai 1996, sowie des Binnenmarktgesetzes und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden samt Verordnung folgendes Marktreglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

Art. 2

Märkte

In der Gemeinde Turbenthal werden folgende Märkte abgehalten:

- Frühlingsmarkt (Warenmarkt)
- Herbstmarkt (Warenmarkt)
- Ostermarkt (Warenmarkt)
- Adventsmarkt (Warenmarkt)
- Hutziker Christkindlimarkt (Warenmarkt)
- Wochenmarkt der Gemeinde Turbenthal (Landwirtschafts- und Gärtnereiproduktmarkt)

Art. 3

Marktgebiet (Rayon)

Die Standorte für die Warenmärkte sind aus den Situationsplänen im Anhang ersichtlich.

Frühlings- und Herbstmarkt

(rote Bezeichnung)

Die Zufahrt zum Haldenberg wird über den Fussweg ab Tösstalstrasse ermöglicht. Die Einfahrt zum Haldenberg wird nur im Rechtsabbiegeverkehr gestattet. Die Ausfahrt ab Haldenberg wird ebenfalls mit Rechtsabbiegen geregelt. An den Markttagen sind die Hauptstrassen mittels Triopan „MARKT“ zu signalisieren.

Hutziker Christkindlimarkt

Neu in Hutzikon – eigenes Kommittee

Oster-, Advents- und Wochenmarkt

Der Oster-, Advents- und Wochenmarkt findet auf dem Platz vor dem Gemeindehaus und der Zürcher Kantonalbank (Parzelle Nr. 1670) statt. Siehe Situationsplan 1 : 500 im Anhang (grüne Bezeichnung).

Art. 4

Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeaushang, Regionalzeitung, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 5

Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von drei Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz), dem Marktchef und dem Sekretär. Weitere interessierte Kreise können eingebunden werden (z.B. Funktionäre des Marktverbandes, des Gewerbes etc.)

Art. 6

Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist zuständig für die

- Organisation und die Durchführung der Märkte
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglementes
- Einhaltung eines ausgewogenen Marktangebotes

Des weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7

Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Die Überwachung des Marktbetriebes
- Bewahrung von Ruhe und Ordnung
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- Zuweisung der Verkäufer von Ort und Platz zum Anbieten der Ware
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
- Werbung
- Vollzug der verkehrspolizeiliche Anordnungen
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation

Art. 8

Platzzuweisung

Die Marktfahrer haben ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef angewiesenen Plätzen abzustellen. Grundsätzlich soll dazu der Viehmarktplatz dienen. Das Parkieren auf privatem Grund darf nur mit Bewilligung der betreffenden Grundbesitzer erfolgen. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Art. 9

Rettungsdienste und Löscheinrichtungen

Die Durchfahrt/der Zugang für Schutz- und Rettungsfahrzeuge wie den Krankenwagen, die Feuerwehr, etc. muss jederzeit gewährleistet sein. Ausserdem ist der Zugang zu Rettungseinrichtungen (insbesondere Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerwehrlöschposten) stets freizuhalten.

Art. 10

Aufstellen von gemeindeeigenen Marktständen

Die gemeindeeigenen Marktstände werden durch die Gemeindearbeiter zu den Mietansätzen gemäss Anhang abgegeben bzw. aufgestellt.

Art. 11

Zulassung

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- Das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- Der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- Ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht

Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personenn, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Art. 12

Anmeldefrist, Reservation

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren. Die Standplätze für den Warenmarkt sind jeweils 45 Tage vor dem Markttag beim Marktchef der Gemeinde Turbenthal schriftlich zu bestellen. Eine Bestätigung wird schriftlich zugestellt. Mittels Einzahlung der entsprechenden Gebühr **bis spätestens 15 Tage vor dem Markttag**, wird die Reservation definitiv. Ab dem 14. Tag wird über den Platz anderweitig verfügt. Bestellte Plätze, welche am Markttag bis 09.00 Uhr nicht bezogen sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Eine Rückvergütung kann nicht geltend gemacht werden. Marktfahrer, die den Markt regelmässig besuchen, werden bei der Platzzuweisung bevorzugt und wenn möglich am gleichen Standort platziert.

Art. 13

Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben. Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden. Der Gemeinderat legt das Verhältnis von Jahres- und Tagesbewilligungen fest.

Art. 14

Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 8.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 15

Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 16

Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

Art. 17

Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

Art. 18

Marktdauer / Verkaufszeiten

Warenmärkte

- Frühlingsmarkt letzter Montag im März 07.00 bis 18.30 Uhr
Der Markt wird um eine Woche vor verschoben, wenn das massgebende Datum auf den Ostermontag fällt.
- Herbstmarkt letzter Montag im Oktober 07.00 bis 18.30 Uhr
- Ostermarkt Ostersonntag
- Adventsmarkt Samstag vor 1. Advent
- Hutziker Christkindlimarkt jeweils im Dezember

Wochenmarkt der Gemeinde Turbenthal

Ab Ostersonntag jeden Samstag bis letzten Samstag vor Weihnachten.
Die Ladenöffnungszeiten müssen eingehalten werden.

Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

Art. 19

Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 20

Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Anhang festgelegt. Sie werden durch die Marktkommission jährlich überprüft und verursachergerecht aufgeteilt.

Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

Art. 21

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Bahnbetreiber müssen dem Marktchef den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Bahnen technisch einwandfrei sind (technischer Check-up muss à jour sein).

Art. 22

Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Art. 23

Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 24

Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 25

Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Art. 26

Mass und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewichte einzuhalten.

Art. 27

Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 28

Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

Art. 29

Abfallentsorgung

Die Marktfahrer haben ihren Platz gereinigt zu verlassen. Der Abfall muss mitgenommen werden. Fehlbaren werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 30

Änderungen an Mietständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Ebenfalls ist es dem Mieter untersagt, den gemieteten Stand ohne Einwilligung des Marktchefs abzutreten oder einen anderen Marktfahrer vom Platz zu verdrängen. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen usw. ausserhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 31

Haftung

Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Er nimmt auf eigenes Risiko an den Märkten teil. Die Gemeinde Turbenthal haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können, oder für andere Kosten und Ertragsausfälle.

Art. 32

Wanderlagerbewilligung

Einen Monat vor dem Frühjahrs- und Herbstmarkt werden keine Wanderlagerbewilligungen erteilt.

Art. 33

Änderungen im Marktwesen

Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Art. 34

Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und die Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 35

Rechtsmittel

Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 36

Beschwerden

Beschwerden jeder Art, die den Marktbetrieb betreffen sind der Marktkommission zu melden, welche die entsprechenden Anordnungen trifft.

Für die Erledigung von Beschwerden gegen die Marktkommission, betreffend das Aufstellen von

Marktständen und den Marktverkehr, ist der Gemeinderat zuständig.

Allfällige Beschwerden und Reklamationen sind der Kommission respektive dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 37

Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement und die Gebührenverordnung treten mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. Juni 2009 mit Beschluss Nr. 65.

Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

NAMENS DES GEMEINDERATES TURBENTHAL

J. Koop
Gemeindepräsident

J. Schenkel
Gemeindeschreiber

Anhang zur Marktverordnung Turbenthal

Art. 20

Gebührentarif

Es werden pro Markttag folgende Standgebühren erhoben:

Warenmärkte

- Art. 20.1 Marktfahrer, die einen eigenen Stand besitzen, ihre Waren am Boden ausbreiten, oder aus einem Fahrzeug verkaufen, bezahlen pro Markttag eine pauschale Platzgebühr.
Die max. Breite von 3.50m; pro Laufmeter **Fr. 7.50**
- Art. 20.2 Marktfahrer, welche einen gemeindeeigenen Stand marktseits geliefert, montiert, demontiert und zurückgeschoben erhalten, bezahlen pro Markttag eine pauschale Standgebühr.
pro Stück **Fr. 37.50**
Platzgebühr (pro Laufmeter Fr. 7.50 x 3), pro Stück **Fr. 22.50**
Total **Fr. 60.00**
- Art. 20.3 Für den Oster-, Advents- und Hutziker Christkindlimarkt wird keine Platzgebühr erhoben.
- Art. 20.4 Die Organisation des Oster-, Advents- und Hutziker Christkindlimarktes, die gemeindeeigene Marktstände benützen, diese selbst transportieren, montieren und de-montieren, bezahlen pro Markttag und einer Mindestbezugsmenge von 10 Stück eine pauschale Standgebühr.
pro Stück **Fr. 10.00**

Wochenmärkte

- Art. 20.10 Marktfahrer, die einen eigenen Stand besitzen, ihre Waren am Boden ausbreiten, oder aus/ab einem Fahrzeug verkaufen, bezahlen pro Markttag eine pauschale Platzgebühr.
pro Laufmeter **Fr. 5.00**
- Art. 20.11 Marktfahrer, die den Wochenmarkt während der ganzen Saison besuchen, bezahlen eine Saisongebühr von pauschal **Fr. 50.00/Saison**
- Art. 20.12 Marktfahrer, welche einen gemeindeeigenen Stand benützen, diesen selbst transportieren, montieren und demontieren, bezahlen pro Markttag eine pauschale Standgebühr.
pro Stück **Fr. 20.00**
- Art. 20.13 Marktfahrer aus der Gemeinde, die Waren verkaufen für einen gemeinnützigen Zweck, besorgen den Stand selber und bezahlen keine Standgebühren.
gratis
- Art. 20.14 Marktfahrer aus der Gemeinde, die Waren für geschäftliche Zwecke verkaufen, bezahlen für zwei Markttag **Fr. 50.00**
für jeden weiteren Tag **Fr. 20.00**

Vermietung gemeindeeigener Marktstände / Inventar ausserhalb des Gemeindegebietes

Es werden pro Markttag folgende Standgebühren erhoben:

- Gemeindeinterne Märkte und Anlässe haben Vorrang.
- Marktstände werden nur gegen Vorauszahlung abgegeben.
- Die Marktstände sind jeweils im Werkhof an der St. Gallerstrasse an Werktagen zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr abzuholen bzw. zurückzuschieben. Der genaue Zeitpunkt ist zu vereinbaren.
- Allfällige Beschädigungen werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Art. 20.30	Standgebühr, pro Stand für zwei Tage		Fr. 50.00
Art. 20.31	Elektro-Verteilkasten ohne Messeinrichtung 16A Fr./Stk./Tag		Fr. 30.00
Art. 20.32	Elektrokabel		
	-Länge ca. 30m'	Fr./Stk./Tag	Fr. 12.00
	-Länge ca. 50m'	Fr./Stk./Tag	Fr. 20.00
	-Länge	Fr./Stk./Tag	
	-Länge	Fr./Stk./Tag	